

Verband pro-tier
Meidlinger Hauptstrasse 63/6
1120 Wien

Wien, am 3. Dezember 2015

Geschäftszahl:
BMWF-66.020/0012-WF/V/3/2015

Sehr geehrte Frau Mag.^a Weinzinger!
Sehr geehrter Herr Dr. Reifinger!
Sehr geehrter Herr DDr. Balluch!
Sehr geehrter Herr Dr. Frey!
Sehr geehrte Frau Mag.^a Renner!

Bezugnehmend auf den Offenen Brief zum Kriterienkatalog für Tierversuche, der am 6. November 2015 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingelangt ist, ist es mir ein Anliegen, Folgendes mitzuteilen:

Österreich ist bisher das einzige EU-Land, das einen rechtlich bindenden Kriterienkatalog auf gesetzlicher Basis einführen wird und übernimmt damit eine Vorreiterrolle im Sinne des Tierschutzes. Grundlage für den Verordnungsentwurf ist ein dreijähriges wissenschaftliches Projekt, das im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom Messerli-Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt wurde.

In einem umfangreichen Diskussionsprozess mit den relevanten Stakeholdern – unter anderem wurden 13 Workshops abgehalten - hat sich gezeigt, dass sich nicht alle theoretischen Empfehlungen in der Praxis umsetzen lassen. Im Zuge der Projektentwicklung wurde die Kriterienzahl und deren Analyseverfahren vom Messerli-Forschungsinstitut selbst weiterentwickelt und dadurch reduziert bzw. geändert. Der vorgelegte Verordnungsentwurf basiert auf dem Letztentwurf des Messerli-Instituts. Die Zahl der Kriterien, die in der Schaden-Nutzen-Analyse berücksichtigt werden müssen, wurde insbesondere durch inhaltliche Zusammenfassung und Vermeidung von Redundanzen reduziert. Darüber hinaus müssen die Kriterien selbstverständlich mit dem österreichischen Rechtsrahmen konform sein.



Der nun vorgelegte Begutachtungsentwurf des Kriterienkataloges verlangt konkrete Angaben mit Begründungen und mit einer Darstellung der ethischen Erwägungen. Die Vorschläge zur Quantifizierung bzw. Berechnung von Schaden und Nutzen eines Tierversuchsprojekts haben die objektiven Anforderungen nicht erfüllt, eine einheitliche Berechnung für alle potentiell zu bewertenden Projekte zu gewährleisten.

Der Kriterienkatalog wird künftig Teil der Antragsunterlagen und im Rahmen der Projektbeurteilung bei der Schaden-Nutzen-Analyse zu berücksichtigen sein. Damit erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Behörden einen einheitlichen Leitfaden im Genehmigungsverfahren. Österreich leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Objektivierung der Schaden-Nutzenanalyse von Tierversuchen.

Zudem möchte ich in Erinnerung bringen, dass bei der Begutachtung von Tierversuchsanträgen für die Universitäten, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere Forschungseinrichtungen das Bundesministerium bereits seit Jahren auf die zusätzliche Unterstützung einer Kommission für Tierversuchsangelegenheiten gemäß § 36 TVG 2012 bzw. ihrer Vorläuferkommission setzt.

Aus Sicht des BMWFW gab es ausreichend Zeit und umfangreiche Möglichkeiten der Partizipation und der Einbringung von konkreten Vorschlägen, sowohl in den Stakeholder Workshops im Rahmen des wissenschaftlichen Projektes des Messerli-Forschungsinstituts als auch im Begutachtungsverfahren. Eine weitere Verlängerung des Prozesses ist im Sinne der gesetzeskonformen Vorlage der Verordnung bis 31. Dezember 2015 nicht zu verantworten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden, wie bei Begutachtungsverfahren vorgesehen, nach Maßgabe einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung bei der Erstellung der Verordnung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Müller', with a long, sweeping tail extending to the right.